

II. Verordnungen und Zuschriften des Königl. Provinzial-Schulcollegiums von allgemeinerem Interesse.

1869. 1. März. Dasselbe übersendet eine Abschrift des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die Abiturienten-Arbeiten vom Michaelis-Termine 1868.

30. März. Dasselbe zeigt an, dass dem Lehramts-Candidaten Görlitz bis zur Beendigung seines Probejahres eine Hilfslehrerstelle am Gymnasium zu Brieg provisorisch vom 1. April ab übertragen sei.

5 April. Zufolge des hohen Ministerial-Erlasses vom 31. März 1869 bedarf ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Probejahres in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde derjenigen Anstalt, bei welcher der Candidat dasselbe begonnen hat, und darf diese Genehmigung nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen erteilt werden.

9. April. Dasselbe genehmigt, dass der Schulamts-Candidat Hoffmann sein Probejahr am Königl. Friedrichs-Gymnasium ableiste.

18. Juni. Zufolge des hohen Ministerial-Erlasses vom 4. Juni 1869 sollen bei den mit den höheren Lehranstalten der Provinz verbundenen Vorschulen die Sommerferien dieselbe Dauer haben wie bei den betreffenden Gymnasien und Realschulen selbst.

5. November. Mittheilung des hohen Ministerial-Rescripts vom 4. November 1869. Des Königs Majestät haben angesichts der Bewegungen, welche sich in dem religiösen Leben des Volkes wie der Einzelnen in der Gegenwart kundgeben, besonders aber im Hinblick auf die in der Mehrzahl der Provinzen bevorstehenden, für die weitere Entwicklung der evangelischen Kirche wichtigen Synodalversammlungen einen ausserordentlichen allgemeinen Betttag in den evangelischen Kirchengemeinden des Landes angeordnet und dazu den 10. November, den Geburtstag Dr. Martin Luther's, bestimmt.

Damit auch den evangelischen Lehrern und Schülern der höheren Unterrichtsanstalten Gelegenheit gegeben werde sich an dem Gottesdienst zu betheiligen, ist an dem vorbezeichneten Tage in den evangelischen höheren Schulen der Unterricht auszusetzen.

Ueber Inhalt und Zweck der Feier sind die Schüler vorher zu belehren und durch den Hinweis auf die in dem Ausbau der evangelischen Kirche liegenden Segnungen zur inneren Theilnahme an diesem Werk und zum Gebet für dasselbe anzuregen.

28. December. Dasselbe theilt zur Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheit im Gebiete des Norddeutschen Bundes, die vom 1. Januar 1870 ab rücksichtlich der Correspondenz der Behörden und mit den Behörden in Kraft tretenden Bestimmungen mit.

1870. 18. Januar. Dasselbe macht auf die von dem naturwissenschaftlichen Vereine für Sachsen und Thüringen in Halle herausgegebene Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften aufmerksam. Da sich diese neben den Vereinszwecken auch die Aufgabe gestellt hat, durch monatliche Berichte über die neuen Forschungen auf allen Gebieten der Naturwissenschaft eine Uebersicht über die Fortschritte auf denselben zu geben, so ist sie geeignet, den Dienst eines allgemeinen, die Entwicklung der Naturwissenschaften nachweisenden Repertoriums zu leisten.

7. Februar. Dasselbe macht in Folge des Ministerial-Rescripts vom 13. Januar 1870 auf die von den Civillehrern der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin Dr. Euler und Eckler im Verlag von E. Keil in Leipzig herausgegebene Sammlung der Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preussen betreffend, aufmerksam.

24. Februar. Da das Gutachten des Professors Dr. Virchow über die die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schulen auf der Grundlage des seither gewonnenen Materials vom wissenschaftlichen Standpunkte aus das Vorkommen und die Ursachen der hauptsächlichsten Krankheits-Erscheinungen erörtert, aber zu dem Resultate gelangt, dass ein wissenschaftlich constatirtes, zahlenmässig beglaubigtes und daher zuverlässiges Material noch in erheblichem Masse fehle, dass eine eigentliche Vollständigkeit der Schul-Pathologie überhaupt noch nicht existire, so werden, um eine solche festzustellen und dadurch die Aufsichtsbehörde in den Stand zu setzen in ihren Massnahmen sicher zu gehen, die Directoren veranlasst sich unter Zugrundelegung des aus der Erfahrung heraus erkannten Bedürfnisses und nach vorhergegangener sorgfältiger Berathung mit der Lehrer-Conferenz zur Sache zu äussern und die nothwendig und möglich erscheinenden Massregeln in Vorschlag zu bringen.

1869. 27. September. Das hochw. Presbyterium der Hofkirche beauftragt in Folge eines Rescripts des Königl. Provinzial-Schulcollegiums vom 6. September den Directorats-Verweser, das Lehrer-Collegium und die Schüler von der hohen Ministerial-Verfügung vom 30. Juni, wonach von Michaelis d. J. ab keine Versetzung aus Secunda nach Prima mehr stattfinden dürfe, in Kenntniss zu setzen.

11. December. Das hochw. Presbyterium theilt mit, dass es dem gesammten Lehrer-Collegium eine Remuneration im Betrage von 362½ Thlrn. verliehen habe.

1870. 5. März. Dasselbe theilt mit, dass der Herr Cultus-Minister v. Mühler Exc. die Verfügung vom 30. Juni des Vorjahres, wonach zu Ostern 1870 keine Versetzung von Schülern aus der Secunda nach der Prima mehr stattfinden solle, zurückgezogen habe.